

2.4. Möglichkeiten und Voraussetzungen der Anwendung verwaltungsrechtlicher und anderer Rechtsvorschriften zur vorbeugenden Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung der Versuche des Gegners zum subversiven Mißbrauch Jugendlicher und gesellschaftsschädlicher Handlungen Jugendlicher

Die wirksame Verhinderung und Bekämpfung von Erscheinungsformen des subversiven Mißbrauchs Jugendlicher und gesellschaftsschädlicher Verhaltensweisen Jugendlicher erfordert die differenzierte Anwendung und volle Ausschöpfung des sozialistischen Rechts in seiner ganzen Breite. Dabei spielen verwaltungsrechtliche und andere Rechtsvorschriften, vor allem das Ordnungswidrigkeitenrecht, eine bedeutende Rolle. Die Nutzung der Potenzen des Ordnungswidrigkeitenrechts für die politisch-operative Arbeit des MfS setzt in jedem Fall ein entsprechend der Dienstanweisung 2/79¹ des Genossen Minister gestaltetes politisch-operatives Zusammenwirken mit dem zuständigen Partner voraus, da das MfS selbst keine Ordnungsstrafbefugnisse besitzt. Die grundsätzlichen Regelungen dieser Dienstanweisung sind auch auf das Zusammenwirken mit anderen staatlichen Organen entsprechend anzuwenden.

Zur vorbeugenden Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung der Versuche des Gegners zum subversiven Mißbrauch Jugendlicher ist es aus politischen und politisch-operativen Gründen in entsprechenden Fällen erforderlich, daß im Ergebnis durchgeführter Befragungen durch das MfS z. B. im Rahmen der Untersuchung politisch-operativ bedeutsamer Vorkommnisse der Sachverhalt zur Durchführung von Ordnungsstrafmaßnahmen an das zuständige Organ übergeben wird bzw. ohne daß die Person mit dem MfS konfrontiert wurde, durch das MfS Ordnungsstrafmaßnahmen initiiert werden. Die Verantwortung der Dienstseinheiten der Linie Untersuchung besteht bei der Nutzung bzw. Initiierung

¹ Anweisung 2/79 des Ministers über das politisch-operative Zusammenwirken der Dienstseinheiten des MfS mit der DVP und den anderen Organen des MdI und die dazu erforderlichen grundlegenden Voraussetzungen, VVS MfS 003 - 85/79